

Landeskodex Mecklenburg-Vorpommern
zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder

*in Abstimmung mit
dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
dem Biopark e. V.,
der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
dem Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommern,
dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Bundesverbandes der
praktizierenden Tierärzte e.V.,
der LMS Agrarberatung GmbH,
der Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.G.,
der Teterower Fleisch GmbH und
dem Tierschutzbeirat des Ministers*

*erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern*

Die Schlachtung tragender Tiere ist - unabhängig vom Trächtigkeitsstadium – tierschutzrechtlich weder auf europäischer, noch auf nationaler Ebene reglementiert. Vorgaben zum tierschutzgerechten Töten der Föten fehlen ebenfalls. Lediglich der Transport hochtragender Rinder während der letzten 10% der Trächtigkeitsdauer kann sanktioniert werden.

Das Tierschutzgesetz klammert den Schutz des ungeborenen Lebens bisher aus, so dass die generellen Anforderungen gemäß §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz - das sind der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden sowie die Pflegeverpflichtung des Tierhalters - keine Anwendung finden.

Aufgrund des Standes der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass der Tod des tragenden Muttertieres auch für die Föten Leiden und Schmerzen bewirkt.

Für Tierhalter gibt es kaum einen vernünftigen Grund, ein tragendes Tier zur Schlachtung abzugeben. Seit langem stehen die Landwirte in Mecklenburg-Vorpommern auch zu diesem Thema in Kontakt mit ihren Tierärzten, Veterinärbehörden und den Schlachtbetrieben.

Wenngleich die Thematik auch auf europäischer Ebene diskutiert wird, sind verbindliche rechtliche Regelungen bestenfalls langfristig zu erwarten. Deshalb wird in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Vorliegen rechtsverbindlicher Regelungen zwischen den Unterzeichnern auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung eine Verfahrensweise vereinbart, die das gemeinsame Vorhaben unterstützen soll, die Schlachtung hochtragender Rinder zu vermeiden. Diese Verfahrensweise wird im „Landeskodex Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder“ zusammengefasst. Der Begriff „Rinder“ steht hierbei für die Tierart, er umfasst somit auch hochtragende Kühe. „Hochträchtig“ sind Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit.

Landeskodex Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder

1. Der Tierhalter richtet sein betriebliches Herden-/Management insbesondere darauf aus, dass keine hochtragenden Tiere geschlachtet werden. Er wird dabei von Tierärzten, Beratern und Verbänden im Rahmen von Behandlung, Betreuung und Beratung unterstützt.
Bei anstehenden Schlachtungen derjenigen weiblichen Rinder, die zeitweise gemeinsam mit Bullen gehalten oder künstlich besamt wurden, hat der Tierhalter zu gewährleisten, dass keines der Tiere hochtragend ist. Im Zweifelsfall hat der Tierhalter eine geeignete Trächtigkeitsuntersuchung zu veranlassen. Bei Feststellung einer Hochträchtigkeit ist die Abkalbung abzuwarten, bevor das Tier geschlachtet werden darf.
2. **Schlachtungen oder Tötungen hochtragender Rinder sowie Aborteinleitungen bei hochtragenden Rindern, dürfen grundsätzlich nicht erfolgen.**
Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich, die in jedem einzelnen Fall gründlich zu prüfen sind. Dabei hat der Tierhalter – erforderlichenfalls unter Beteiligung des Bestandstierarztes – alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, hochtragende Tiere vor einer Schlachtung oder Tötung zu bewahren. Hochtragende Tiere, die im begründeten Einzelfall geschlachtet oder getötet werden sollen, sind dem Schlachtbetrieb vorher anzumelden. Erkrankte Tiere, für die keine Aussicht auf Heilung besteht, sind zu euthanasieren.
3. Der Tierhalter bestätigt gegenüber dem Transportunternehmen und/oder Schlachtbetrieb nachweislich, dass kein hochtragendes Tier abgegeben wird. Näheres zu dieser Bestätigung regeln Transportunternehmen und Schlachtbetriebe in ihren Geschäftsbedingungen.
4. Im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung festgestellte Hochträchtigkeiten werden durch die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde dokumentiert. Über festgestellte Hochträchtigkeiten informiert die zuständige Behörde den Tierhalter, den Schlachtbetrieb und die für den Tierhaltungsbetrieb zuständige Veterinärbehörde, sofern dieses nicht durch den Schlachtbetrieb erfolgt. Die für den Tierhaltungsbetrieb zuständige Veterinärbehörde verwendet solche Mitteilungen erforderlichenfalls im Rahmen der Risikoanalyse für die veterinärfachliche Kontrolle der Tierhaltung.
5. Die Unterzeichnenden versichern mit ihrer Unterschrift, die Inhalte dieses Landeskodex bis zur Vorlage einer einschlägigen gesetzlichen Regelung umzusetzen und dessen Umsetzung zu unterstützen.

Rainer Tietböhl (Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.)

Gottfried Marth (Biopark e.V.)

Dr. Rolf Pietschke (Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Guntram Wagner (Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Karl Henning (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Bundesverbandes der praktizierenden Tierärzte e.V.)

Berthold F. Majerus (LMS Agrarberatung GmbH)

Andreas Schulz (Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.G.)

Rene Drews (Teterower Fleisch GmbH)

Kerstin Lenz (Tierschutzbeirat des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Till Backhaus (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern)

Schwerin, den 14.Oktober 2015